

Satzung des WehrenDorfTreff e.V.



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen " **WehrenDorfTreff e.V.**"

Er hat seinen Sitz in Vlotho und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

A) Zweck des Vereins ist

1. die Förderung von Veranstaltungen zur Gemeinschaftspflege und Förderung des kulturellen und religiösen Lebens für die Einwohner Wehrendorfs und der umliegenden Region,
2. die Nutzung und der Betrieb der Kirche Wehrendorf als Begegnungsstätte für verschiedenste kulturelle und familiäre Zwecke,
3. die Förderung, Ausübung und Pflege der, musikalischen und kirchenmusikalischen Arbeit,
4. das Zusammenwirken mit öffentlichen und privaten Organisationen und Vereinen aus dem Bereich kultureller Arbeit.

B) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere

1. Durch die Organisation gemeinschaftspfleger, kultureller und religiöser Veranstaltungen in Wehrendorf,
2. Durch die Ermöglichung der Nutzung der Kirche Wehrendorf für verschiedene Organisationen, Vereine und private Personen im Rahmen des Vereinszweckes,
3. durch die Ausübung musikalischer und kirchenmusikalischer Chorarbeit, sowie musikalischer Alten- und Krankenbetreuung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO):
 - die Förderung von Kunst und Kultur (§52 Abs. 2 Nr. 5 der AO)
 - die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung (§52 Abs. 2 Nr. 22 der AO)
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§52 Abs. 2 Nr. 25 der AO)
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
5. Ausbildungsvergütungen zur Förderung der kirchenmusikalischen Ausbildung dürfen in einem angemessenen Verhältnis unter Berücksichtigung der steuerlichen- und sozialversicherungspflichtigen gesetzlichen Bestimmungen an geeignete Ausbilder/-innen gewährt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Satzungszweck zu fördern und zu erfüllen.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Aufnahme kann auf besonderen Antrag in Ausnahmefällen als beitragsfreies Mitglied erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss, durch Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
6. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und wird mit dem Zugang wirksam.
7. Der Vorstand kann Mitglieder wegen Beitragsrückstand oder grob vereinsschädigendem Verhalten ausschließen.
8. Ehemalige Mitglieder können die passive Mitgliedschaft beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Passive Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder. Sie sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
9. Der Vorstand kann verdiente Mitglieder mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Der Verein kann einen Jahresbeitrag erheben, und sich auch durch Spenden finanzieren. Den Jahresbeitrag regelt eine Beitragsordnung, die jährlich geändert werden kann. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der festgesetzte Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 30. April eines Jahres im Voraus zu entrichten.
2. Natürliche und juristische Personen können Projekte des Vereins durch Spenden fördern (Förderbeiträge). Die Höhe der Förderbeiträge steht den Förderern frei. Mitglieder können ebenfalls für Projekte spenden.

3. Förderer können an der Mitgliederversammlung -außer bei Wahlen- beratend teilnehmen. Sie erhalten auf Wunsch regelmäßige Einladungen zu den Veranstaltungen, den Inhalt von Veranstaltungen und Veröffentlichungen können sie kostenfrei für eigene Zwecke verwenden.
4. Über einen beschlossenen Mitgliedsbeitrag ist eine Soll- und Hebeliste zu führen. Über die rückwirkende Aufhebung eines fälligen oder überfälligen Mitgliedsbeitrages kann der Vorstand im Einzelfall mit einfacher Stimmenmehrheit entscheiden.
5. Der Verein ist berechtigt zur Kontoführung im Rahmen der üblichen Kassenführung. Geldanlagen dürfen nicht spekulativ sein; sie sind jederzeit verfügbar zu halten. Kontoverfügungen im Rahmen einer Vollmachtregelung sind nur möglich durch zwei gleichzeitig unterschiftsberechtigte Vorstandsmitglieder, von denen ein Mitglied immer der oder die Kassenführer/-in ist.
6. Der Verein hat eine jährliche Einnahmen- und Ausgabenrechnung nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung (Journal / Kassenbuch) mit Jahresabschluss zu führen.
7. Der Verein ist berechtigt Aufwandentschädigungen für die private Nutzung der Kirche zu erheben und Spenden dafür entgegenzunehmen.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Alle Mitglieder sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch E-Mail oder Brief einzuladen. Für die Fristenberechnung ist der Tag der Zustellung maßgeblich.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel (§§ 36,37 BGB) der Mitglieder oder der Vorstand es verlangen.
3. Die oder der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, im Verhinderungsfalle die oder der 2. / 3. Vorsitzende oder sonst die Kassenführerin oder der Kassenführer.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich; Satzungsänderungen sind nur dann zulässig, wenn sie vorher in der Tagesordnung angekündigt worden sind. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von der oder dem Vorsitzenden und von dem oder der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder.
8. Die Mitgliederversammlung ist außerdem zuständig für die
 - Feststellung des Jahresabschlusses,

- die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - der oder dem Vorsitzenden,
 - der oder dem 2. Vorsitzenden,
 - der oder dem 3. Vorsitzenden,
 - der oder dem Kassenführer/-in,
 - der oder dem Protokollführer/-in.
2. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Amtsperiode beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode.
5. Der Vorstand soll mindestens einmal im Kalenderjahr zusammentreten. Er wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen.
6. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.
7. Der Vorstand beschließt die Nutzungs- und Gebührenordnung für die Kirche Wehrendorf
8. Die Chorleiter/-innen gehören zum erweiterten Vorstand. Sie werden an den Entscheidungen beteiligt.
9. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung maximal in Höhe der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG. Die Zahlung erfolgt jeweils am Ende eines Kalenderjahres.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen der evangelisch lutherischen Kirchengemeinde Wehrendorf oder ihrer Rechtsnachfolger für die Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Dafür ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 11 Schlussbestimmung

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen dieser Satzung zu beschließen, die für die Eintragung im Vereinsregister und für die Anerkennung als gemeinnützig für erforderlich gehalten werden.

Vlotho, den 21.06.2026

1. Vorsitzende

Schriftführer